

**Verordnung**

vom 11. Dezember 2012

Inkrafttreten:  
01.01.2013

**zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz  
über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz;  
auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Ausführungsreglement vom 16. November 1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (SGF 952.11) wird wie folgt geändert:

***Titel***

Reglement über die öffentlichen Gaststätten (ÖGR)

***Ersetzen einer Abkürzung***

*In folgenden Überschriften die Abkürzung «GTG» durch «ÖGG» ersetzen:*

***1. Titel***

- 1. Kapitel des 2. Titels***
- 3. Kapitel des 2. Titels***
- 4. Kapitel des 2. Titels***
- 5. Kapitel des 2. Titels***
- 6. Kapitel des 2. Titels***
- 7. Kapitel des 2. Titels***

***Art. 3a Artikelüberschrift und einziger Abs.***

*Den Ausdruck «Dancing» durch «Diskothek» ersetzen und die erforderlichen grammatischen Anpassungen vornehmen.*

***Art. 3c Abs. 2***

<sup>2</sup> Der Nebenbetrieb einer Terrasse oder das Aufstellen von jeglichem Mobiliar zum Zweck der Förderung des Konsums ausserhalb der Gaststätte ist verboten.

***Art. 4 Abs. 1 Bst. b, h und k, 2, 3, 4, 2. Satz, und 5 (neu)***

[<sup>1</sup> Das Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte ist schriftlich an das Amt für Gewerbeaufsicht (das Amt) zu richten; folgende Unterlagen und Auskünfte sind beizulegen:]

- b) Baupläne, die vorgängig vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen visiert werden, mit einer Beschreibung aller der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten, einschliesslich der Terrassen und der sanitären Installationen, sowie der Standorte der Ausgänge, der Hinweisschilder und der Feuerlöscher;
- h) eine Wohnsitzbestätigung;
- k) *aufgehoben*

<sup>2</sup> Den Ausdruck «Absatz 1 Bst. e, g, h, i und l» durch «Absatz 1 Bst. e, g, i und l» ersetzen.

<sup>3</sup> Den Ausdruck «Absatz 1 Bst. d, e, g, h, i, k und l» durch «Absatz 1 Bst. d, e, g, h, i und l» ersetzen.

<sup>4</sup> (...). Wird der Gesuchsteller zum Kurs zugelassen und liegt eine entsprechende Bestätigung vor, so wird ihm ein provisorisches Patent erteilt, das höchstens zwölf Monate lang gültig ist.

<sup>5</sup> Wird das Patent gemäss Artikel 26 des Gesetzes im Auftrag einer juristischen Person einem verantwortlichen Betriebsleiter erteilt, so sind dem Patentgesuch folgende Dokumente und Auskünfte beizulegen:

- a) ein Handelsregisterauszug;
- b) ein Auszug des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Sitzes oder der Sitze der juristischen Person für die letzten fünf Jahre;
- c) anstelle der Nachweise gemäss Absatz 1 Bst. d ein Auszug aus dem Grundbuch oder aus dem Kaufvertrag, der bescheinigt, dass die juristische Person Eigentümerin ist, oder die schriftliche Zustimmung des Eigentümers.

**Art. 5**

*Den Ausdruck «Artikel 4 Bst. b und d» durch «Artikel 4 Abs. 1 Bst. b und d» ersetzen.*

**Art. 6**

*Den Ausdruck «Artikel 4 Bst. d-l» durch «Artikel 4 Abs. 1 Bst. d-l» ersetzen.*

**Art. 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann zusätzliche Auskünfte oder Dokumente anfordern; er kann insbesondere die Ausarbeitung eines Betriebskonzepts verlangen, das die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Lebensmittelsicherheit, Transport und Jugendschutz abdeckt.

**Art. 8 Patent B+**

Dem Patentgesuch B+ ist eine Beschreibung des Betriebskonzepts beizulegen, die folgende Elemente genauer bestimmt:

- a) die Zielkundschaft;
- b) die vorgesehenen Veranstaltungen (Verbreitung von Musik, Übertragung von Sportereignissen oder kulturellen Veranstaltungen auf einer Leinwand, Veranstaltungen musikalischer Art wie Konzerte, Karaoke, DJ);
- c) die Massnahmen, mit denen Belästigungen (Lärm, Abfall usw.) vermieden werden sollen.

**Art. 10 Abs. 1, 1. Satz, und 3**

<sup>1</sup> Bevor ein Patentgesuch für eine neue öffentliche Gaststätte oder für den Umbau eines bestehenden Betriebes sowie ein Folgegesuch für ein Patent B+ gestellt werden kann, muss ein Baugesuch eingereicht werden. (...).

<sup>3</sup> Das Patentgesuch für eine zeitweilige Veranstaltung muss spätestens 60 Tage vor deren Beginn eingereicht werden. Für Veranstaltungen von geringer Grösse kann die Frist verringert werden.

**Art. 13 Abs. 1 Bst. b**

[<sup>1</sup> Für jedes Gesuch um ein Patent für den Betrieb einer neuen öffentlichen Gaststätte holt das Amt bei den folgenden Behörden eine Stellungnahme ein:]

- b) beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;

**Art. 16 Abs. 2**

*Den Ausdruck «das kantonale Laboratorium» durch «das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen» ersetzen.*

**Art. 17 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bevor der Oberamtmann das Patent erteilt, vergewissert er sich, dass in Anbetracht der Grösse der Veranstaltung und der angebotenen Leistungen alle Massnahmen getroffen worden sind, die in den Bereichen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Lebensmittelsicherheit, des Jugendschutzes, der sanitären Installationen, des Umweltschutzes und der Feuerpolizei notwendig sind.

**Art. 18 Patent B+**

Das Patentgesuch B+ wird der Gemeindebehörde, der Kantonspolizei, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Gewerbepolizei zur Stellungnahme unterbreitet.

**Art. 21 Abs. 2, 2. Satz (neu)**

<sup>2</sup> (...). Um die Kenntnisse einer der beiden Sprachen zu überprüfen, kann dem Kandidaten ein Test auferlegt werden.

**Art. 23**

*Den Ausdruck «Artikel 4 Bst. e–k» durch «Artikel 4 Abs. 1 Bst. e–j» ersetzen.*

**Art. 25 Anzahl der Kurse**

Die Anzahl der jährlich durchgeführten Kurse wird in Zusammenarbeit mit dem Amt je nach Anzahl der Einschreibungen bestimmt.

**Art. 26 Abs. 3**

<sup>3</sup> Zieht sich ein Kandidat aus entschuldbaren Gründen wie Krankheit oder Unfall, für die eine ärztliche Bestätigung vorliegt, oder aufgrund eines Todesfalls einer nahestehenden Person vom Kurs zurück, so wird ihm die Einschreibebühr nach Abzug der aufgelaufenen Kosten rückerstattet.

**Art. 28** Programm der obligatorischen Ausbildung

Das Programm der obligatorischen Ausbildung wird im Einvernehmen mit dem Amt festgelegt und umfasst folgende Themen:

- a) Bewilligungssystem
  - Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten;
- b) Lebensmittelsicherheit
  - Küchenorganisation;
  - Lebensmittel;
  - Kochmethoden;
  - Lebensmittelhygiene und -mikrobiologie;
- c) Prävention
  - Kenntnis der Getränke;
  - Bundesgesetzgebung über den Alkohol;
  - Vorbeugung von Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch;
  - Alkohol am Steuer;
  - Brandprävention;
  - Sicherheit am Arbeitsplatz;
- d) Unternehmensführung
  - Grundlagen der Buchhaltung;
  - Arbeitsrecht;
  - Lohnabrechnungen und Sozialversicherungen;
  - Fremdenpolizei;
  - Schwarzarbeit.

**Art. 29** Teilausbildungsprogramm

<sup>1</sup> In den Fällen nach Artikel 22 Abs. 1 Bst. a–c muss der Kandidat einen Kurs zum Bewilligungssystem besuchen.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 22a muss der Kandidat einen Kurs zum Bewilligungssystem, über die Lebensmittelsicherheit, die Sicherheit am Arbeitsplatz, das Arbeitsrecht, die Lohnabrechnungen und die Sozialversicherungen besuchen.

<sup>3</sup> Das Amt bestimmt das Kursprogramm, das von den Personen nach Artikel 22 Abs. 3 besucht werden muss.

<sup>4</sup> In den Fällen nach Artikel 31 Abs. 3 des Gesetzes muss der Kandidat, der ein Patent G oder T erlangen möchte, einen Kurs über das Bewilligungssystem, die Lebensmittelsicherheit, die Sicherheit am Arbeitsplatz, das Arbeitsrecht, die Lohnabrechnungen und die Sozialversicherungen besuchen; wer ein Patent U erlangen möchte, muss einen Kurs zum Bewilligungssystem, über die Lebensmittelsicherheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz besuchen.

**Art. 30** Session

Die Fachprüfungskommission (die Kommission) organisiert die Prüfungen nach der Ausbildung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.

**Art. 31** Prüfungsstoff

<sup>1</sup> Die Prüfung umfasst das Ausbildungsprogramm, das der Kandidat nach den Artikeln 28 und 29 belegen musste.

<sup>2</sup> Der Prüfungsstoff kann auf mehrere Prüfungen aufgeteilt werden.

**Art. 33 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt je nach Ausbildungsprogramm 100 bis 800 Franken.

**Art. 34 Abs. 2**

*Den Ausdruck «jedes Modul» durch «jede Einzelprüfung» ersetzen.*

**Art. 35 Abs. 2**

*Den Ausdruck «eines Moduls» durch «einer Einzelprüfung» ersetzen.*

**Art. 36**

*Den Ausdruck «Kursmodul» durch «Kursfach» ersetzen.*

**Art. 39** Bestandene Prüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4,0 erreicht.

<sup>2</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat sämtliche Einzelprüfungen bestanden hat.

<sup>3</sup> Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er einen Ausweis oder eine Bestätigung im Sinne von Artikel 44.

**Art. 42** Wiederholung

Hat der Kandidat eine Einzelprüfung nicht bestanden, so kann er diese höchstens zweimal in einem Zeitraum von einem Jahr wiederholen.

**Art. 44 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Hat der Kandidat die Prüfung über das Programm der obligatorischen Ausbildung nach Artikel 28 bestanden, so händigt ihm die Sicherheits- und Justizdirektion einen Fähigkeitsausweis aus.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 29 erhält der Kandidat eine dem Fähigkeitsausweis im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes gleichgestellte Bestätigung.

<sup>2bis</sup> Aufgehoben

**Art. 45** Baupolizei

<sup>1</sup> Das Bau- und Raumplanungsamt überprüft von Fall zu Fall und je nach Art des Patentes, ob das Aufnahmevermögen der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und die sanitären Installationen der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Baupolizei sowie den Weisungen für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Gaststätten entsprechen.

<sup>2</sup> Probleme im Zusammenhang mit der Anzahl und der Anordnung der Parkplätze müssen dem Amt für Mobilität unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Probleme im Hinblick auf die Zugänglichkeit der Sanitärräume und -installationen für behinderte Personen müssen der Kommission für behindertengerechtes Bauen unterbreitet werden.

**Art. 47 Artikelüberschrift**

Lebensmittelsicherheit

**Art. 48 Abs. 3**

Aufgehoben

**Art. 49**

*Den Ausdruck «beim Oberamtmann oder» streichen.*

**Art. 51 Abs. 2**

*Den Ausdruck «des Kantonalen Laboratoriums» durch «des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen» ersetzen.*

**Art. 53 Abs. 1 und 2**

*Im Absatz 1, 1. Strich, und im Absatz 2 den Vermerk des Patents B+ nach dem Patent B hinzufügen.*

**Art. 57 Vorverlegung der Öffnungszeit**

Die Gebühr für die Bewilligung einer Vorverlegung der Öffnungszeit einer öffentlichen Gaststätte nach Artikel 47 des Gesetzes beträgt 100 Franken.

**Art. 66 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die Vorverlegung der Öffnungszeit kann für einen Betrieb erteilt werden, der an einer Hauptverkehrsstrasse oder Haupteisenbahnstrecke oder in einer touristischen Region liegt, in der bereits am Morgen starker Verkehr herrscht.

**Art. 68**

*Aufgehoben*

**Art. 69 Abs. 3**

<sup>3</sup> Damit der späten Programmamsetzung kultureller Anlässe Rechnung getragen werden kann, dürfen Buvetten in Kinos, Theatern, Konzert- und Unterhaltungssälen nach 23.00 Uhr, spätestens jedoch bis eine Stunde nach Ende der Vorstellung betrieben werden. Der ausserordentliche Betrieb über 3.00 Uhr hinaus muss jedoch bis spätestens 20 Tage vor der Vorstellung dem Oberamt gemeldet werden.

**Art. 72 Lärmgrenzwert**

<sup>1</sup> Der Inhaber eines Patents B+, D, E oder H für Buvetten in Kinos, Theatern oder Konzert- und Unterhaltungssälen, der Lautsprecher- oder Tonverstärkeranlagen verwenden oder bestehende Anlagen ändern will, sodass ein Lärmgrenzwert möglich ist, der das Gehör der Kundschaft gefährden könnte, muss dies vor der Inbetriebnahme dem Amt für Umwelt melden.

<sup>2</sup> Der Betriebsführer ist für die Messung und die Regulierung des Lärmpegels verantwortlich.

**Art. 73 und 74**

*Aufgehoben*

***Überschrift des 3. Titels***

*Den Hinweis «(Art. 62–64 und 69 GTG)» streichen.*

***Art. 78–85 (3. Titel)***

*Aufgehoben*

***Art. 86 und 87***

*Aufgehoben*

**Art. 2**

Die Verordnung vom 30. März 2010 zur Organisation der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SGF 559.72) wird wie folgt geändert:

***Art. 1 Abs. 3***

*Den Ausdruck «Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz» durch «Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten» ersetzen.*

**Art. 3**

<sup>1</sup> Das Programm der obligatorischen Ausbildung nach Artikel 28 ÖGR und das Programm der Teilausbildung nach Artikel 29 Abs. 4 ÖGR, für Kandidaten, die ein Patent G oder T erlangen möchten, wird ab dem 1. Januar 2014 vorgeschrieben.

<sup>2</sup> Während des Jahres 2013 gelten weiterhin die bisherigen Ausbildungsprogramme.

<sup>3</sup> Ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen jedoch Kandidaten, die das Teilausbildungsprogramm für die Erlangung eines Patents G oder T besucht haben, eine Prüfung ablegen.

**Art. 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident:  
G. GODEL

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX